

**Gesetz
zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 13. Oktober 1966
(GBl. I Nr. 12 S. 81)

Die Deutsche Demokratische Republik ist infolge der schwerwiegenden Verletzungen der Rechte ihrer Bürger und wegen deren völkerrechtswidriger Verfolgung in der westdeutschen Bundesrepublik und im besonderen Territorium Westberlin gezwungen, Maßnahmen zum Schutze der Rechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen. Diese Maßnahmen sind Ausdruck des Eintretens der Deutschen Demokratischen Republik für Menschlichkeit, für die Wahrung des Völkerrechts und die Gewährleistung der Rechtssicherheit. Dieses Gesetz beruht auf den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie insbesondere im Potsdamer Abkommen, der Charta der Vereinten Nationen und im Londoner Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg enthalten sind. Die Volkskammer beschließt aus diesen Gründen das folgende Gesetz:

**1. Abschnitt
Strafrechtliche Bestimmungen**

§ 1

(1) Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Zugrundelegung der Alleinvertretungsanmaßung der Bundesrepublik und der Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit Bürger der Deutschen Demokratischen Republiken wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit *Gefängnis* bis zu fünf Jah-

ren bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Personen, die die Hauptverantwortung für die im Absatz 1 gekennzeichneten völkerrechtswidrigen Handlungen tragen oder die derartige Handlungen begehen, die besonders verwerflich oder in ihren Auswirkungen besonders schwer sind, werden mit *Zuchthaus* bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

**2. Abschnitt
Maßnahmen zur Wiedergutmachung
von Schäden, die Bürgern der
Deutschen Demokratischen Republik
zugefügt werden**

§ 3

Schäden, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik durch Handlungen im Sinne von § 1 zugefügt wurden, sind zu ersetzen.

§ 4

Geschädigte Bürger reichen ihren Antrag auf Schadenersatz beim Staatsanwalt des Bezirkes ein, in dem sie wohnhaft sind. Der Staatsanwalt des Bezirkes beantragt beim Bezirksgericht die Durchführung eines Wiedergutmachungsverfahrens.